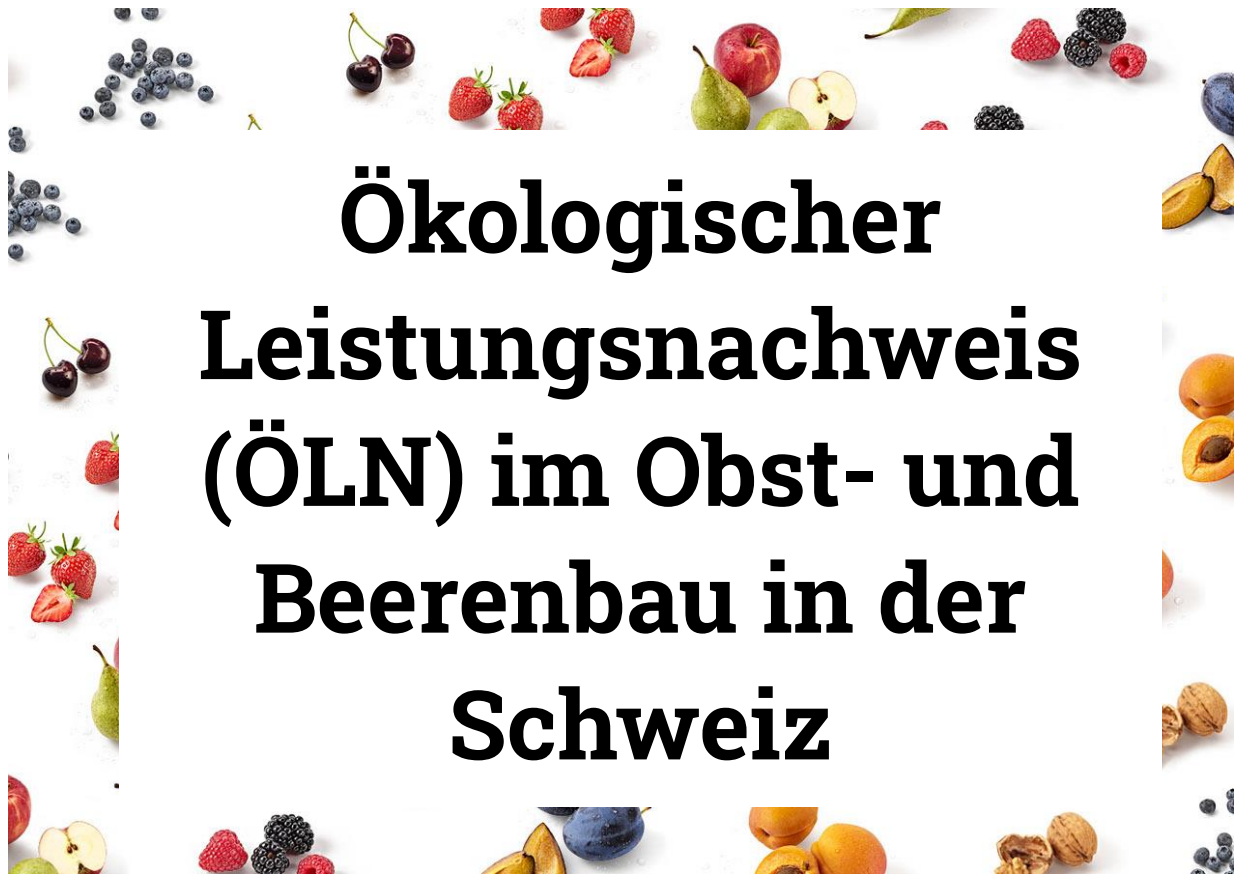




Schweizer Obstverband  
Fruit-Union Suisse  
Associazione Svizzera Frutta



# Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) im Obst- und Beerenbau in der Schweiz

## Richtlinien 2024

Version 2.4 – 25.01.2024

Erarbeitet durch Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen im Obstbau, Schweizer Obstverband (SOV)



## Richtlinien Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) im Obst- und Beerenbau in der Schweiz

Zur Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) im Obst- und Beerenbau in der Schweiz gilt die vorliegende Richtlinie «Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) im Obst- und Beerenbau in der Schweiz» sowie die Referenzdokumente von Agroscope und des FiBL:

- Agroscope Dokument «[Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2024](#)»
- Agroscope Dokument «[Pflanzenschutzmittelliste für den Beerenbau 2024](#)»
- «[FiBL Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz 2024](#)»

Der Prozess und die Dokumente wurden administrativ vereinfacht. Die bisherigen Wirkstofflisten wurden aufgegeben und durch die bestehenden Referenzdokumente ersetzt.

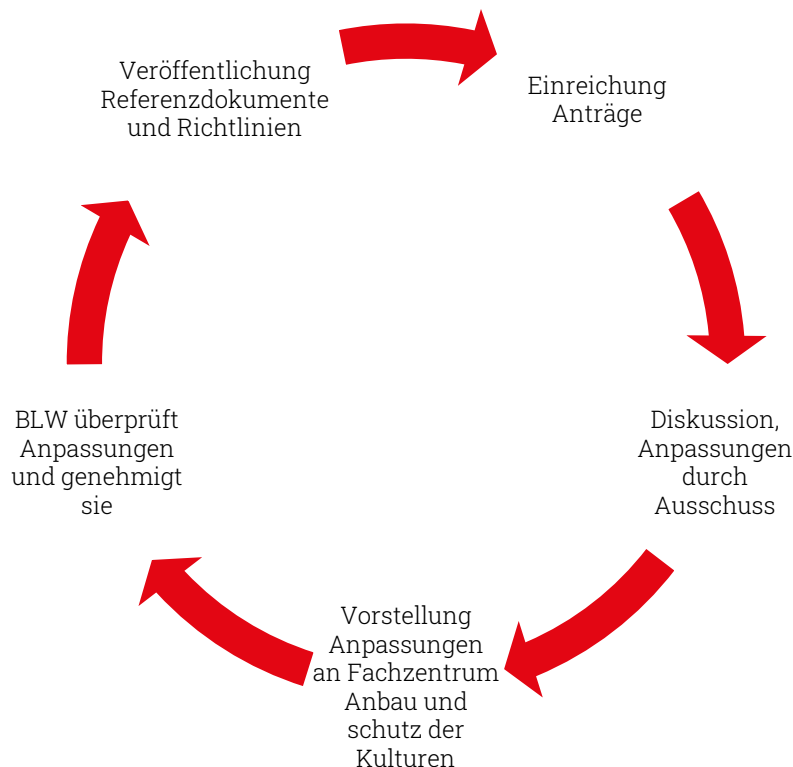
Die SAIO-Aktivitäten wurden 2023 in das «Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen» überführt. Vertreter der Produktion, der Beratung und Forschung, zusammen mit dem BLW, werden als Ausschuss die eingegangenen Anträge resp. Anpassungsvorschläge für den ÖLN diskutieren und definieren.

Das «Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen im Obstbau» erarbeitet z.H. des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) spezifische ÖLN-Regelungen im Bereich Obstbau/Beerenanbau.

Das BLW genehmigt diese Regelungen, sofern sie als gleichwertig zu den Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung, Artikel 12-25, beurteilt werden.

Die Geschäftsstelle des Schweizer Obstverband (SOV) ist die administrative Eintrittspforte und koordiniert diese Aktivitäten.

### Schematische Darstellung des Prozesses





## Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Mindestanforderungen für den ÖLN im Obst- und Beerenbau in der Schweiz .....</b>                               | <b>4</b>  |
| 1.1. Grundsätze.....   | 4         |
| 1.2. Betriebsdaten.....  | 4         |
| 1.3. Kontrolle über die Einhaltung der ÖLN-Mindestanforderungen im Obst- und Beerenbau .....                         | 4         |
| 1.3.1. Ausgeglichene Düngerbilanz .....  | 4         |
| 1.3.2. Pflanzenschutz .....  | 6         |
| 1.3.3. Biodiversitätsförderflächen (BFF).....  | 7         |
| 1.3.4. Bodenpflege.....  | 7         |
| 1.3.5. Prüfung der Spritzgeräte und des Spülwassertanks .....  | 8         |
| 1.3.6. Aufzeichnungen.....   | 9         |
| 1.3.7. Substratkulturen.....   | 9         |
| <b>2. Mindestanforderungen für den ÖLN im Feldobstbau .....</b>  | <b>10</b> |
| 2.1. Düngung .....   | 10        |
| 2.2. Herbizide.....  | 10        |
| 2.3. Behangsregulierung.....   | 10        |
| 2.4. Pflanzenschutz .....  | 10        |
| <b>3. Weisungen zu Abweichungsfällen .....</b>   | <b>11</b> |
| 3.1. Pflanzenschutzmittel-Versuche.....  | 11        |
| 3.1.1. Grundsatz .....   | 11        |
| 3.1.2. Musterfall .....  | 11        |
| 3.1.3. Vorgehen bei Pflanzenschutzmittel-Versuchen .....   | 11        |
| 3.2. Auf den Agroscope und FiBL Dokumenten nicht aufgeführte anerkannte Produkte.....                                | 11        |
| 3.2.1. Grundsatz .....   | 11        |
| 3.2.2. Fälle für eine unabdingbare schriftliche Bewilligung durch die zuständige kantonale Fachstelle .....          | 11        |
| 3.2.3. Vorgehen bei Produkten, deren Verwendung einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle bedarf ..... | 12        |
| 3.3. Nicht gelistete Obst- und Beerenkulturen .....  | 12        |
| <b>Anhang 1:.....</b>  | <b>13</b> |



## 1. Mindestanforderungen für den ÖLN im Obst- und Beerenbau in der Schweiz

### 1.1. Grundsätze

Die Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) gemäss Direktzahlungsverordnung DZV<sup>1</sup> Artikel 12-25 ist eine Grundvoraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sowie für die Anerkennung der Suisse Garantie Produktion. Die DZV bildet die Basis und ist juristisch massgebend. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen die landwirtschaftlich bedeutsamen Bestimmungen der Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung in jedem Fall einhalten. Betreffend Zulassung Pflanzenschutzmittel sind die Angaben des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV massgebend.

Aufgrund Artikel 20 der DZV kann das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) gleichwertige Anforderungen zur Erfüllung des ÖLN von nationalen Fachorganisationen und von zum Vollzug beauftragen Organisationen genehmigen. Gemäss DZV ist das «Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen im Obstbau» eine solche nationale Fachorganisation. Es erarbeitet spezifische ÖLN-Regelungen im Bereich Obst- und Beerenanbau. Das BLW kann diese Regelungen genehmigen, sofern sie als gleichwertig zu den Bestimmungen in den Artikeln 12-25 der DZV beurteilt werden.

Die Mindestanforderungen in diesen Richtlinien regeln die zu kontrollierende Punkte der verschiedenen Obstarten. Sie werden laufend den neuen Erkenntnissen angepasst.

Bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien sind Sanktionen in Bezug auf die ökologischen Beiträge und der Entzug der Garantiemarke «SUISSE GARANTIE» für den entsprechenden Betrieb oder die entsprechende Parzelle vorgesehen.

### 1.2. Betriebsdaten

Die Betriebsdaten enthalten folgende Angaben:

- Vollständige Adresse inkl. Telefonnummer(n)
- Die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Biodiversitätsförderflächen
- Die Gesamtfläche aller Obst- und Beerenkulturen.

Diese Dokumente müssen mindestens 6 Jahre aufbewahrt werden.

### 1.3. Kontrolle über die Einhaltung der ÖLN-Mindestanforderungen im Obst- und Beerenbau

#### 1.3.1. Ausgeglichene Düngerbilanz

##### 1.3.1.1. Bodenanalyse

Bodenanalyse pro Parzelle alle 10 Jahre (max. 3 ha pro Analyse) durch ein anerkanntes Labor (unter Agroscope abrufbar).

#### Minimal-Analysenprogramm für den ÖLN bei Obst- und Beerenkulturen

Basisanalyse und Wiederholungsanalyse

|                      |                                       |                  |    | Leicht verfügbare Stoffe      |                  |    | Reservestoffe                 |                  |    |
|----------------------|---------------------------------------|------------------|----|-------------------------------|------------------|----|-------------------------------|------------------|----|
| Oberboden<br>2-25 cm | Boden-<br>beschaffenheit <sup>1</sup> | O.S <sup>1</sup> | pH | P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> | K <sub>2</sub> O | Mg | P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> | K <sub>2</sub> O | Mg |

<sup>1</sup>Die Bodenbeschaffenheit und der Gehalt an organischer Substanz (Humusgehalt) kann mittels einer Fühlprobe bestimmt werden.

<sup>1</sup> SR 910.13



### 1.3.1.2. Nährstoffbilanz

- Es ist jährlich eine gesamtbetriebliche Nährstoffbilanz vorzuweisen.
- Die Berechnungen des Nährstoffbedarfes und der Nährstoffbilanz der Obstkulturen basieren auf der Spezialpublikation der Agroscope «Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz» (GRUD 2017) und die Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die entsprechenden Normwerte und standortbezogenen Korrekturfaktoren werden berücksichtigt.

### Quitte

Für Quitten gelten die Düngungsnormen für Äpfel und Birnen in der GRUD 2017.

### Tafeltrauben

Für die Tafeltrauben gelten die Empfehlungen der GRUD 2017 für Reben.

### Walnuss

Für Walnussanlagen gelten folgende Düngungsnormen:

| Ertrag t/ha<br>(trockene Nüsse) | Normen (kg/ha) |                               |                  |    |
|---------------------------------|----------------|-------------------------------|------------------|----|
|                                 | N              | P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> | K <sub>2</sub> O | Mg |
| 1                               | 60             | 20                            | 80               | 20 |
| 2                               | 80             | 30                            | 100              | 30 |
| 3                               | 100            | 40                            | 120              | 40 |
| 4                               | 120            | 50                            | 140              | 50 |

### Haselnuss

Für Haselnussanlagen gelten folgende Düngungsnormen:

| Normen (kg/ha) |                               |                  |    |
|----------------|-------------------------------|------------------|----|
| N              | P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> | K <sub>2</sub> O | Mg |
| 90             | 25                            | 50               | 15 |

### 1.3.1.3. Düngervorschriften

#### Stickstoff

- Maximal 80 kg/ha/Jahr bei Kern- und Steinobst
- Maximal 50 kg/ha/Jahr je kg/m<sup>2</sup> bei Beeren
- In mehrere Gaben aufteilen: keine Einzelgabe von mineralischem Stickstoff über 40 kg N/ha, ausser bei Stickstoffdünger mit Nitrifikationshemmer.

#### Phosphor

- Es ist der Durchschnitt der Phosphor-Düngermenge (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) der letzten 5 Jahre massgebend.

#### Blattdünger

- Nur als Ergänzung der Bodendüngung.
- Blattdünger müssen in der Nährstoffbilanz nicht berücksichtigt werden, ausser Behandlungen, die zur Stickstoffversorgung dienen oder Nacherntebehandlungen.
- Blattdüngergaben müssen notiert sein.



### **Kompost**

- Kompost aus Garten- und Gärtnereiabfällen
- Kompostiertes Gärgut aus Biogasanlagen
- Falls organische Bodenverbesserungsmassnahmen wegen Erosion, Krankheiten oder Bodenmüdigkeit gerechtfertigt sind, darf die Zufuhr von Nährstoffen die Normen überschreiten. Dies ist im Düngungsplan gemäss Punkt 1.3.6 aufzuweisen.

### **Fertigation**

- Bei der Fertigation und Bodenapplikation von Flüssigdüngung müssen die Düngungsnormen eingehalten werden. Die ausgebrachten Mengen müssen in der Düngerbilanz berücksichtigt werden.

## **1.3.2. Pflanzenschutz**

### **1.3.2.1. Begründung der Behandlung**

Jede Akarizid- und Insektizidbehandlung muss durch Kontrollen (Schadschwelle gemäss Agroscope «Pflanzenschutzempfehlungen für den Erwerbsobstbau» und «Handbuch Beeren» überschritten, vorhandenes Risiko usw.) begründet und in den Aufzeichnungen gemäss Punkt 1.3.6 dokumentiert sein.

Fungizid- und Herbizidbehandlungen müssen begründet und in den Aufzeichnungen gemäss Punkt 1.3.6 dokumentiert sein.

### **1.3.2.2. Mittelwahl**

Die einsetzbaren Pflanzenschutzmittel sind grundsätzlich in diesen Dokumenten aufgeführt:

- Agroscope Dokument «Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2024»
- Agroscope Dokument «Pflanzenschutzmittelliste für den Beerenbau 2024»
- «FiBL Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz 2024»

Das «Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen» kann die Auswahl und den Einsatz der zugelassenen Wirkstoffe oder einzelne Pflanzenschutzmittel oder deren Einsatz mit einer Negativliste einschränken. Die Einschränkungen sind im Anhang 1 aufgeführt.

Der Einsatz von Produkten, die in keinem der oben erwähnten Dokumente aufgeführt sind, erfordert eine schriftliche Bewilligung der zuständigen Kantonalen Fachstellen (Sonderbewilligung). Wenn eine Allgemeinverfügung durch das BLV gewährt wird, kann der Betrieb das Produkt unter Einhaltung der Auflagen anwenden.

Die maximale Kupfermenge (metallisches Kupfer) beträgt für Kernobst 1.5kg/ha/Jahr, für Steinobst 4 kg/ha/Jahr und max. 4 kg/ha/Jahr bei Erdbeeren, Rubus- und Ribesarten.

### **1.3.2.3. Unbehandelte Pufferzone**

Die unbehandelte Pufferzone für Pflanzenschutzmittel ist zwingend einzuhalten. Sie können gemäss den aktuellen «Weisungen der Zulassungsstelle betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln» angepasst werden.



#### **1.3.2.4. Abdrift und Abschwemmung**

Zur Verminderung von Abdrift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln – und zwar unabhängig vom eingesetzten Pflanzenschutzmittel muss folgende Punktzahl erreicht werden:

- Reduktion der Abdrift für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln: mindestens 1 Punkt
- Reduktion der Abschwemmung für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmittel auf Flächen mit mehr als 2 % Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt

Von dieser ÖLN-Anforderung ausgenommen sind die Einzelstockbehandlung sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern.

Die möglichen Massnahmen zur Erreichung der geforderten Punktzahlen sind im AGRIDEA Merkblatt zur Reduktion von Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln beschrieben.

Wenn in Dauerkulturen kein Vorgewende vorhanden ist, dann reicht eine Begrünung zwischen den Reihen, um die Anforderungen zur Abschwemmung zu erfüllen.

#### **1.3.3. Biodiversitätsförderflächen (BFF)**

Die Biodiversitätsförderflächen sind in der DZV beschrieben. Im Obstbau sind zusätzlich untenstehende Bestimmungen geltend.

Müssen die Biodiversitätsförderflächen innerhalb der Kulturen angelegt werden, sind grundsätzlich dieselben Elemente möglich wie ausserhalb, mit folgenden Ergänzungen:

- Die ersten drei Meter des Anhauptes oder Vorgewende, vom ersten Baum angemessen, zählen zur Anlage und können nicht Biodiversitätsförderfläche sein.
- Hochstämme können nur angerechnet werden, wenn sie als Einzelbäume die Anlage deutlich überragen.
- Auf Remontierungsflächen kann eine Rotationsbrache angelegt werden. Dabei muss eine bewilligte Saatmischung gesät und diese ein Jahr (2 Jahre bei Buntbrache) stehen gelassen werden (es gelten die entsprechenden Bestimmungen der DZV).

#### **1.3.4. Bodenpflege**

##### **1.3.4.1. Herbizidwahl**

Die einsetzbaren Herbizide sind grundsätzlich in diesen Dokumenten aufgeführt:

- Agroscope Dokument «Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2024»
- Agroscope Dokument «Pflanzenschutzmittelliste für den Beerenbau 2024»

Das «Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen» kann die Auswahl und den Einsatz der zugelassenen Wirkstoffe oder einzelne Pflanzenschutzmittel oder deren Einsatz mit einer Negativliste einschränken. Diese Einschränkungen sind im Anhang 1 aufgeführt.

##### **1.3.4.2. Baumstreifen**

**Kern- und Steinobst** (inkl. Tafeltrauben und Nüssen)

Beim Herbizideinsatz darf höchstens 30 % des Reihenabstandes jedoch maximal 180 cm offengehalten werden. Bei Kulturen mit zwei Reihen auf der gleichen Terrasse oder Dammkulturen höchstens 40 % oder maximal 200 cm. Kann die Prozent-Klausel nicht eingehalten werden, muss der Baumstreifen abgedeckt sein (Rinde, Plastikfolie etc.). Bei mechanischer Unkrautbekämpfung darf der offene Baumstreifen max. 1.40 m betragen, unabhängig vom Reihenabstand. Falls in der Mitte des Baumstreifens der Bereich der



Stämme permanent begrünt ist (Sandwich-System), dürfen beidseits dieses begrüntem Streifens max. 70 cm offengehalten werden.

### **Erdbeeren**

- Keine chemische Bodendesinfektion
- Max. zwei Anwendungen von Bodenherbiziden pro Zyklus, Splittings möglich

### **Strauchbeeren**

- Fahrgasse obligatorisch begrünt oder abgedeckt (Ausnahmen müssen vom Kanton bewilligt werden)
- Herbizidstreifen pro Reihe max. 100 cm breit

### **Obstgehölze (Baumschule)**

- Höchstens eine Flächenbehandlung mit Bodenherbiziden in Kombination mit mechanischer Unkrautbekämpfung oder konsequente Bandspritzung beziehungsweise Einzelstockbehandlung möglich
- Mechanische Unkrautbekämpfung ist ganzjährig möglich und/oder Abdeckung mit geeigneten organischen Materialien wie Rinden, Stroh usw., recyclebaren oder wiederverwendbaren Kunststofffolien und/oder ganzjährige Begrünung (Einsaat oder Spontanvegetation).
- Fahrgassen sind zu begrünen.

### **Parzellen- und Wegränder**

- Entlang von Wegen sind Wiesenstreifen von mindestens 50 cm Breite zu belassen.
- Wege und Borde dürfen nicht mit Herbiziden behandelt werden.
- Entlang der Einzäunung darf der Herbizidstreifen max. 30 cm auf jeder Seite (gesamt 60 cm) sein. In schwierigen Lagen kann die Toleranz gesamthaft bis 100 cm betragen.
- Wenn eine Baumreihe sich neben der Einzäunung befindet, darf der Herbizidstreifen höchstens 120 cm breit sein.

#### **1.3.4.3. Fruchtfolge Erdbeeren**

- Bei Erdbeeren dürfen maximal drei aufeinanderfolgende Ernten auf der gleichen Parzelle erfolgen. Anschliessend ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten (die Anbaupause beginnt nach abgeschlossener Ernte zu laufen).
- Wenn die Anbaudauer weniger als drei Ernten beträgt, ist eine Anbaupause von mindestens 2 Jahren einzuhalten (die Anbaudauer beginnt bei der Pflanzung und endet bei der letzten abgeschlossenen Ernte).
- Ebenfalls zulässig ist es, zwei Ernten durch eine Winter- respektive Zwischenkultur zu trennen, wenn die Zwischenkultur nicht aus Nachtschattengewächsen, Hülsenfrüchten oder Phacelia besteht. Nach den maximal zwei Ernten ist eine Anbaupause von mindestens 2 Jahren einzuhalten.
- In Härtefällen kann die zuständige Kantonale Fachstelle eine Sonderbewilligung erteilen.

#### **1.3.5. Prüfung der Spritzgeräte und des Spülwassertanks**

##### **Spritzentest**

Pflanzenschutzgeräte (zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte) müssen mindestens alle 3 Kalenderjahre durch eine anerkannte Stelle gemäss SVLT-Richtlinien auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden.





Ausnahme:

- Gebläsespritzen mit Hochstammaufsatz und Spritzen mit Gun, die ausschliesslich im Feldobstbau eingesetzt werden, müssen nicht getestet werden, sind jedoch jährlich vom Betrieb auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.
- Herbizidspritzen

### **Spülwassertank und Innenreinigung**

Alle Pflanzenschutzgeräte mit mehr als 400 l Inhalt müssen mit einem Spülwassertank und einer automatischen Spritzeninnenreinigung ausgestattet sein. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.

Ausnahme: Für Spritzgerät mit Gun nicht obligatorisch. Die Spülung des Schlauches und des Guns muss jedoch auf dem Feld erfolgen.

### **1.3.6. Aufzeichnungen**

Bei der ÖLN-Kontrolle müssen das Betriebsheft und die Belege vollständig vorhanden sein.

#### **Die folgenden Dokumente und Angaben sind zwingend:**

- Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Parzellenplan mit Übersicht der Ökofläche
- Parzellenverzeichnis mit Angaben über die Kulturen (Pflanzjahr, Unterlage, Sorten, Distanz, Fläche)
- Bodenbearbeitungsmassnahmen
- Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen
  - Düngungsplan
  - Bodenanalyse (nicht älter als 10 Jahre)
  - Bei überhöhten P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Gaben muss der Düngungsplan der letzten fünf Jahren vorhanden sein.
- Ergebnisse der Pflanzenschutz-Kontrollen (mit Fallen, visuell, Klopfmethode etc.) und Begründung jeder Pflanzenschutzbehandlung
- Aufstellung aller Pflanzenschutzbehandlungen
- Aufstellung über alle anderen Hilfsstoffeinsätze (Herbizid, Fruchtausdünnung etc.)
- Pflanzenpass (nur zwingend beim Kauf von Pflanzmaterial)
- Sonderbewilligungen gemäss Punkt 1.3.2.2 Mittelwahl
- Erntedaten

### **1.3.7. Substratkulturen**

Angaben der ausgebrachten Mengen, sowie die Merkmale des verwendeten Substrats müssen im Betriebsheft festgehalten werden.

- Erdbeeren: Die Anlage muss so konstruiert sein, dass das Über-/Restwasser (Perkolat) gesammelt und agronomisch sinnvoll verwendet wird.
- Strauchbeeren: Sofern die Töpfe auf begrüntem Boden stehen, mit einer den spezifischen Bedürfnissen der Pflanze angepassten Nährlösung bewässert werden und die Drainage 10% nicht übersteigt, muss das Über-/Restwasser (Perkolat) nicht gesammelt werden. Andernfalls gelten dieselben Anforderungen wie bei Erdbeeren.
- Pro Bewässerungssektor müssen zwei Messorte vorhanden sein. Der Wert von 10 % darf im Durchschnitt über die gesamte Bewässerungsdauer nicht überschritten werden. Nötige Korrekturen werden im Folgejahr vorgenommen. Wenn die Kontrolle Mängel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren feststellt, muss das Drainage-Wasser aufgefangen werden.



## 2. Mindestanforderungen für den ÖLN im Feldobstbau

Für Hochstamm-Feldobstbäume, die gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) angemeldet sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der DZV.

### 2.1. Düngung

Es gelten die Richtlinien der Hauptkultur, in der Regel die des Unternutzens. Unternutzen plus 1.5 kg N, 0.5 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, 1.8 kg K<sub>2</sub>O und 0.25 kg Mg pro Tonne Fruchtertrag bzw. 0.45 kg N, 0.15 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, 0.56 kg K<sub>2</sub>O und 0.08 kg Mg pro Baum.

Die Lanzendüngung ist erlaubt.

Bei BFF als Unternutzen gelten die Düngungsbestimmungen des entsprechenden BFF-Typs gemäss DZV.

### 2.2. Herbizide

Es dürfen keine Herbizide angewendet werden. Ausnahme: Jungbäume von weniger als 5 Jahren (1. bis 4. Standjahr), max. 0.5 m um den Stamm herum und nur bei Q I Feldobstbäumen.

### 2.3. Behangregulierung

Gemäss Agroscope Dokument «Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau» und der «FiBL Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz».

### 2.4. Pflanzenschutz

Die einsetzbaren Pflanzenschutzmittel sind grundsätzlich in diesen Dokumenten aufgeführt:

- Agroscope Dokument «Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2024»
- Agroscope Dokument «Pflanzenschutzmittelliste für den Beerenbau 2024»
- «FiBL Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz 2024»

Das «Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen» kann die Auswahl und den Einsatz der zugelassenen Wirkstoffe oder einzelne Pflanzenschutzmittel oder deren Einsatz mit einer Negativliste einschränken. Diese Einschränkungen sind im Anhang 1 aufgeführt.

Die Anwendung von PSM, die nicht auf diesen Dokumenten aufgeführt sind, erfordert eine schriftliche Sonderbewilligungen der zuständigen Fachstelle für Obstbau respektive Pflanzenschutz.

Bei Unternutzen ist eine Austriebsspritzung möglich.



### **3. Weisungen zu Abweichungsfällen**

#### **3.1. Pflanzenschutzmittel-Versuche**

##### **3.1.1. Grundsatz**

Existieren auf einem «SUISSE GARANTIE»-Betrieb Parzellen für einen Pflanzenschutzmittelversuch, so muss der Obstbaubetrieb die zuständigen kantonalen Stellen informieren. Pflanzenschutzmittelversuche können durchgeführt werden durch: Pflanzenschutzfirmen, Branchenorganisationen, Kantone oder Produzenten. In der Folge werden diese als Versuchsdurchführer oder Versuchsführerin bezeichnet. Der Kanton entscheidet von Fall zu Fall, ob die Früchte vermarktungsfähig sind.

##### **3.1.2. Musterfall**

Ausweitung der Anerkennung oder Einführung eines neuen Pflanzenschutzmittels für die betreffende Kultur (z.B. Rückstandsdatenerhebung für C-Gesuche (minor use)).

##### **3.1.3. Vorgehen bei Pflanzenschutzmittel-Versuchen**

- Wenn ein Betrieb auf Anfrage einen Versuch durchführen will, muss er die entsprechenden Flächen und Kulturen (Name oder Parzellenummer, Standortgemeinde, Flächen, Sorten) der zuständigen kantonalen Fachstelle melden.
- Im Falle eines Versuches mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln muss vom Versuchsdurchführer oder der Versuchsdurchführerin ein entsprechendes Gesuch ans BLV gestellt werden (Formular auf BLV-Website). Die Bewilligung muss vor der ersten Behandlung mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln vorliegen.
- Die betreffenden Flächen und Sorten werden von der zuständigen kantonalen Fachstelle erfasst und geordnet.
- Vor den «SUISSE GARANTIE»-Kontrollen oder spätestens vor der Ernte muss der Versuchsdurchführer oder die Versuchsdurchführerin dem Betrieb, mit Kopie an die zuständige kantonale Fachstelle, eine Bestätigung zur Verfügung stellen, um zu belegen, dass die produzierten Früchte den Qualitätsanforderungen (Rückstandsdaten) und der Lebensmittelverordnung entsprechen.
- Die Dokumente müssen dem Betriebsheft beiliegen.
- Bei Nicht-Konformität (keine Bestätigung) sind die entsprechenden Parzellen nicht Label berechtigt. Nicht konforme Posten dürfen nicht vermarktet werden.

#### **3.2. Auf den Agroscope und FiBL Dokumenten nicht aufgeführte anerkannte Produkte**

##### **3.2.1. Grundsatz**

Die für den ÖLN im Obst- und Beerenbau anerkannten Wirkstoffe sind in den jährlich von Agroscope und FiBL überarbeiteten Dokumenten aufgeführt. Die Auswahl der Wirkstoffe oder einzelne Pflanzenschutzmittel können mit einer Negativliste (Anhang 1) weiter eingeschränkt werden.

Abweichungen müssen mit einer schriftlichen Bewilligung der kantonalen Fachstellen für Obst, Beeren und / oder Pflanzenschutz begründet werden. Diese Fachstellen können nur Sonderbewilligungen erteilen, sofern zum Zeitpunkt des Einsatzes eine für das Produkt gültige BLV-Zulassung für die betreffende Indikation und Kultur vorliegt.

##### **3.2.2. Fälle für eine unabdingbare schriftliche Sonderbewilligungen durch die zuständige kantonale Fachstelle**

- Verwendung eines Produktes, das nicht auf den unter 1.3.2.2 Pflanzenschutz -> Mittelwahl aufgeführten Dokumenten gelistet ist, resp. auf der Negativliste aufgeführt ist (Anhang 1).
- Probleme mit regional auftretenden Schädlingen oder Krankheiten, die mit den aufgelisteten Mitteln nicht gelöst werden können und einen spezifischen Eingriff verlangen.



### **3.2.3. Vorgehen bei Produkten, deren Verwendung einer Sonderbewilligungen der zuständigen kantonalen Fachstelle bedarf**

- Der Betrieb holt bei der zuständigen kantonalen Fachstelle eine schriftliche Bewilligung ein
- Die schriftliche Bewilligung muss dem Betriebsheft beigelegt werden.
- Für den Einsatz liegt eine Begründung vor (Auszählung, Foto, usw.).
- Die zuständige kantonale Fachstelle führt eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie (oder die Fachstelle Pflanzenschutz) stellt die Liste dem BLW jährlich zu.

### **3.3. Nicht gelistete Obst- und Beerenkulturen**

Für Obst- und Beerenkulturen, welche nicht auf den unter 1.3.2.2. Pflanzenschutz -> Mittelwahl aufgeführten Dokumenten gelistet sind, gelten die Zulassungsbedingungen des BLV ([Pflanzenschutzmittelverzeichnis](#)).



Schweizer Obstverband  
Fruit-Union Suisse  
Associazione Svizzera Frutta

### **Anhang 1:**

Einschränkungen gegenüber der Referenzdokumente in der Auswahl und im Einsatz von Wirkstoffen oder Pflanzenschutzmittel:

keine